Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4807
30.07.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Gemeinden verzichten auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Die **Kleine Anfrage 2384** vom 15. Juni 2012 hat folgenden Wortlaut:

Nach Information des Thüringer Innenministers haben zum Stichtag 6. April 2012 insgesamt 15 Gemeinden Beschlüsse zum Verzicht der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gefasst. § 7 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) bestimmt die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Die diesbezüglichen Beschlüsse sind bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gemeinden haben nach § 7 Abs. 1 Satz 4 ThürKAG Beschlüsse zum Verzicht der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gefasst?

2. Bei welchen dieser nachgefragten Beschlüsse gab es mit welcher Begründung Beanstandungen durch den Bürgermeister oder die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde? Wie gestaltet sich bei diesen Beanstandungsverfahren der gegenwärtige Sachstand? (bitte Einzelaufstellung)

3. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Gemeinde, die bisher Straßenausbaubeiträge erhoben hat, den Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 7 Abs. 1 Satz 4 ThürKAG beschließen?

4. Welche der in Frage 1 nachgefragten Gemeinden haben bisher in welcher Höhe und in welchen Jahren Straßenausbaubeiträge erhoben (bitte Einzelaufstellung)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juli 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Gemäß Mitteilung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden haben folgende Gemeinden von der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) Gebrauch gemacht:

Druck: Thüringer Landtag, 8. August 2012

Landkreis	Gemeinde
Altenburger Land	Altenburg
	Jückelberg
Weimarer Land	Großheringen
Eichsfeld	Deuna
	Heiligenstadt
Hildburghausen	Brünn
	Henfstädt
	Kloster Veßra
	Reurieth
	Schweickershausen
	Themar
Ilm-Kreis	Alkersleben
	Elxleben
	Rockhausen
Saale-Holzland-Kreis	Silbitz
Schmalkalden-Meiningen	Zella-Mehlis
Saale-Orla-Kreis	Blankenberg
	Pottiga
Sonneberg	Bachfeld
Wartburgkreis	Krauthausen

Zu 2.:
Gemäß Mitteilung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden stellt sich der Sachstand wie folgt dar:

Gemeinde	Beanstandung/Begründung/Verfahrensstand
Altenburg	Die Stadt Altenburg hat für Einzelmaßnahmen Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 4 ThürKAG gefasst, da nach ihrer Auffassung die Beitragserhebung zu keinem wesentlichen Vermögenszuwachs führen würde. Von der Stadt Altenburg wurden nach Anzeige des Beschlusses ergänzende Unterlagen abgefordert, aus welchen ersichtlich war, dass es sich nicht um eine beitragsfähige Maßnahme handelte.
Jückelberg	Die Gemeinde Jückelberg hat für Einzelmaßnahmen Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 4 ThürKAG gefasst, da die Beitragserhebung zu keinem wesentlichen Vermögenszuwachs führen würde. Vertreter der Kommunalaufsicht nahmen an der Gemeinderatssitzung am 23. Mai 2012 teil und erörterten die Rechtslage. Durch den Bürgermeister wurde mit Schreiben vom 31. Mai 2012 mitgeteilt, dass der Gemeinderat grundsätzlich bereit sei, eine Straßenausbaubeitragssatzung zu beschließen. Eine Beschlussfassung wurde bis zum 31. Juli 2012 avisiert.
Deuna	Die Gemeinde Deuna hat nach Beratung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss zum Verzicht der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen aufgehoben und wegen der positiven Haushaltslage die Erhöhung des Gemeindeanteils beschlossen.
Heiligenstadt	Die Stadt Heiligenstadt hat den Beschluss zum Verzicht der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach Beanstandung durch die Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben.

Alkersleben	Die Gemeinden werden derzeit durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde angehört. Die Gemeinden haben in Aussicht gestellt, die in Rede stehenden Gemeinderatsbeschlüsse aufzuheben, da die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürKAG nicht vorliegen.
Elxleben	
Rockhausen	
Zella-Mehlis	Die Stadt Zella-Mehlis wurde mit Schreiben des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 8. November 2011 zur beabsichtigten Beanstandung des rechtswidrigen Verzichtbeschlusses angehört, da sie keine der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 4 ThürKAG erfüllt. Die Stadt hat in der Sitzung vom 20. Dezember 2011 die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 5. Juli 2011 über das Absehen von der Beitragserhebung für die Jahre 1991 bis 2010 beschlossen. Die am 21. Februar 2012 beschlossene Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge wurde im Amtsblatt Nr. 5 der Stadt Zella-Mehlis bekannt gemacht.
Bachfeld	Die rechtsaufsichtliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.
Krauthausen	Mit Schreiben vom 9. Januar 2012 erging durch die Rechtsaufsichtsbehörde eine Anhörung zu einer beabsichtigten Beanstandung des Beschlusses. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 4 ThürKAG wurde von der Gemeinde nicht hinreichend begründet. Hinsichtlich des Ausnahmetatbestands nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürKAG wird von der Rechtsaufsichtsbehörde nicht gesehen, dass die Gemeinde die Voraussetzungen erfüllt. Die Gemeinde Krauthausen hat daraufhin den o.g. Beschuss am 23. Februar 2012 aufgehoben.

Zu 3.:
Gemäß § 21 a Abs. 9 ThürKAG sind die Regelungen des § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 ThürKAG auch auf Maßnahmen anwendbar, die vor dem Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes beendet wurden und für die noch keine Beitragspflichten entstanden sind.

Zu 4.:
Die Rechtsaufsichtsbehörden führen keine Statistiken über die von den Gemeinden erhobenen und vereinnahmten Straßenausbaubeiträge. Solche sind für Zwecke der Rechtsaufsicht auch nicht erforderlich.

Geibert
Minister